

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 23/1937 (1937)

Artikel: Kanton Wallis
Autor: Bähler, E. L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-37923>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den Schülerinnen zur Arbeit im elterlichen Haushalt verwendet werden. Der Nachmittag ist in der Regel den gemeinsamen Lektionen reserviert.

Typus B: Überall, wo die finanziellen Verhältnisse es erlauben, bilden die Schülerinnen eine Haushaltungsschule mit ununterbrochenem Unterricht. Während die eine Abteilung durch die Haushaltungslehrerin geführt wird, werden die andern Schülerinnen von einer Handarbeitslehrerin oder einer Primarlehrerin unterrichtet. Diese Organisation steht den Gemeinden zu freier Wahl, sie hat den Vorzug der Vermittlung einer vollständigeren Ausbildung.

Der Unterricht in den Haushaltungsschulen ist demnach theoretisch und praktisch und umfaßt 28—36 Wochenstunden. Organisation und Lehrplan richten sich nach den Bedürfnissen der Gemeinden oder Gemeindegruppen. Zu den bereits erwähnten Fächern der Haushaltungsschule kommen gemäß Art. 22 des Gesetzes über den Primarunterricht auch Ernährungslehre, Erziehungslehre und Krankenpflege.

Für die Erteilung des Unterrichtes in den Haushaltungsschulen kommen nur Lehrerinnen in Betracht, die sich das Diplom für Haushaltungsunterricht der waadtländischen Lehrerbildungsanstalten erworben haben.

Die Kosten des Haushaltungsunterrichtes werden von den Gemeinden getragen, doch leistet der Staat eine Subvention bis zu 40 % der Gesamtausgaben an diejenigen Haushaltungsschulen, welche die im Gesetz, Reglement und Studienplan vorgesehenen Bedingungen erfüllen.

Kanton Wallis.

Gesetzliche Grundlage. Gesetz betreffend die Organisation des landwirtschaftlichen Fachunterrichtes vom 17. Mai 1919.

In der *Primarschule* werden die Schülerinnen in den Anfangsgründen der Landwirtschaft und der Haushaltung unterrichtet. Die Gemeinden können jedoch für die zwei letzten Schuljahre zu diesen Unterrichtsfächern Ergänzungskurse einführen, die für alle Schülerinnen dieses Alters obligatorisch sind. (Hauswirtschaftlicher Unterricht von der 6. Klasse an.)

Außer dem gewöhnlichen Lehrpatent müssen alle Lehrerinnen ein besonderes Fähigkeitszeugnis für den Unterricht in der Landwirtschaft und in der Haushaltung besitzen. Zu diesem Zweck kann die Normalschule verlängert werden.

Den hauswirtschaftlichen Unterricht der nachschulpflichtigen Zeit vermitteln: a) *Die Haushaltungsschulen*. Sofern eine genügende Zahl Einschreibungen vorhanden ist, sind die Gemeinden verpflichtet, für die aus der Primarschule entlassenen Mädchen eine Haushaltungsschule zu eröffnen. Abgesehen von der Bundessubvention gewährt der Staat für die Errichtung und den Unterhalt dieser Schulen einen Beitrag, der 50 % der Lehrerbesoldung betragen kann. Schuldauer 6—8 Monate. Diplom nach zwei Jahreskursen. Die heute bestehenden Schulen sind zum Teil Gemeinde-, zum Teil Privatanstalten und unterstehen der Aufsicht der Erziehungsdirektion. b) *Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen*; c) *die hauswirtschaftlichen Wanderkurse* (Flick-, Näh-, Zuschneide- und Kochkurse). Von den Gemeinden und vom Erziehungsdepartement organisiert.

Kanton Neuenburg.

Gesetzliche Grundlagen. Loi sur l'enseignement primaire du 18 novembre 1908, révisée les 27 mai 1923 et 16 avril 1928. — Règlement général sur les écoles enfantine et primaire du 30 janvier 1930.

Der hauswirtschaftliche Unterricht ist obligatorisches Fach der Primarschule und wird in einem der beiden letzten Schuljahre oder in den zwei letzten Schuljahren in besondern Haushaltungsschulen erteilt. Kantonale Vorschriften bestehen nicht. Jede Schule organisiert ihren Unterricht selbst, unter Berücksichtigung der Bundesvorschriften. Der Unterricht umfaßt: Kochen, Haushaltungskunde, Flecken, Waschen etc.

In einigen Gemeinden können die Schülerinnen der Ecole secondaire ebenfalls zum Haushaltungsunterricht zugelassen werden.

Der Unterricht ist einer Fachlehrerin für Hauswirtschaft anvertraut.

*

Neben den Haushaltungsschulen bestehen cours temporaires pour adultes.

Kanton Genf.

Gesetzliche Grundlagen. Loi sur l'instruction publique (ergänzt auf den gegenwärtigen Stand). — Programme provisoire de l'enseignement dans les classes de 7^e et 8^e années. — Programme de l'enseignement de l'école professionnelle et ménagère (août 1934).

Der hauswirtschaftliche Unterricht ist obligatorisch für die Division complémentaire der Primarschule, ebenso für die Haushaltungsklassen der Ecole professionnelle et ménagère und die Classe supérieure dieser Schule; diese Oberklasse fällt jedoch nicht mehr in die Zeit der Schulpflicht.